



**BEBAUUNGSPLAN DER STADT FULDA NR. 101 L "WESTLICHE INNENSTADT - BEHÖRDENZENTRUM"**

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Das Baugesetzbuch (BauGB) bzw. bei im Verfahren befindlichen Plänen das Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit § 233 (1) BauGB;
2. die Baunutzungsverordnung (BauNVO);
3. die Planlichtheitsverordnung (PlanLV);
4. des § 5 der Hess. Gemeindeordnung (HGO).

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden Teile der Bebauungspläne Nr. 37

**Planzeichen und Festsetzungen**

- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Grenze der Änderungsbereiche
- z.B. IV**
- + D Ausbau Dachgeschoss zulässig (§ 65 HGO)
- 9** Geschlossene Bauweise - Hausgruppen über 50 m - (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- FD** Flachdach Dachneigungen siehe gestalterische Festsetzungen
- SD** Satteldach
- Hauptfluchtichtung
- Baugrenze - verpflichtende Anbaulinie - Garagen ausgenommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze, von Baukörpern nicht überschreitbare Linie - Garagen ausgenommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Zweckbestimmung: Öffentliche Verwaltungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
- Überdachter Durchgang, lichte Höhe mind. 2,50 m Feuerwehrdurchfahrten mind. 3,50m
- Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Private Verkehrsfläche mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Ein- bzw. Ausfahrt (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Umformertation, in Baukörper einzubeziehen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche - Spielplatz / Spielfläche - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentliche Grünfläche - Verkehrsgrün - (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Anzupflanzende Bäume, standortgerechte Gehölze / zu erhaltende Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- SAN**
- Ein Teil des Bebauungsplangebietes liegt in dem am 29.07.1972 förmlich festgelegten Sauerlandgebiet II (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB)
- TGA**
- Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Grenze für Nutzungsart, Nutzungsmaß, Sondernutzung, soweit diese nicht mit der Bezeichnung öffentlicher Flächen zusammenfällt (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Regenwasserleitung mit 8 m Schutzstreifen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

- Hinweise**
- Vorhandene Gebäude
  - Abzubrechende Gebäude
  - Vorhandene und neu zu errichtende Mauern
  - Abzubrechende Mauern
  - Vorhandene Flurstücksgrenze
  - z.B. 571** Flurstücksbezeichnung
  - z.B. FL 3** Flurbestimmung

**Textliche Festsetzungen**

1. Auf öffentlichen und privaten Parkplätzen oder anderen Pkw-Stellplätzen ist auf Pflanzstreifen oder Pflanzbeeten jeweils für 4 - 6 Stellplätze ein Baum zu pflanzen.
2. Für die dauerhafte Befestigung von Terrassen, Garageneinfahrten und Gartenwegen sind wasserdurchlässige Beläge (Pflaster, Platten, wassergebundene Decken) zu verwenden. Asphalt- und Betonflächen sind nicht zugelassen.
3. Bei den geplanten und zum Teil festgesetzten Pflanzmaßnahmen ist darauf zu achten, daß standortgerechte Baum- und Straucharten verwendet werden.
4. Für die Errichtung oder das Anlegen von Stützmauern und Steilböschungen gelten die Bestimmungen der §§ 87 - 89 HGO.

**I. Für die Erarbeitung**

des Bebauungsplanes

der Bebauungsplanänderung

Fulda, den 18.08.1987

Der Magistrat der Stadt Fulda

(SIEGEL) GEZ. WAHRIG  
Stadtbaurat

---

**II. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 09.02.1987**

die Aufstellung

des Bebauungsplanes Nr. 101 L

zur B-Plan Nr. 101

beschlossen; Der Beschluß wurde am 21.03.1987

örtlich bekanntgemacht.

Fulda, den 06.08.1987

Der Magistrat der Stadt Fulda

(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

---

**III. Die Beteiligung der Bürger gem. § 2a (2) BauGB an diesem Bebauungsplanverfahren wurde am 19.07.1986 örtlich bekanntgemacht.**

Diese Bekanntmachung enthält den Hinweis, daß die Bürger in der Zeit vom 22.07.1986 bis 27.08.1986 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorwurfs haben.

Fulda, den 18.08.1987

Der Magistrat der Stadt Fulda

(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

---

**IV. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 101 L**

zur Änderung Nr. 101 L

des Bebauungsplanes Nr. 101 L

mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 26.03.1987 bis 05.05.1987 einschließlich öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 21.03.1987 örtlich bekanntgemacht worden.

Fulda, den 18.08.1987

Der Magistrat der Stadt Fulda

(SIEGEL) GEZ. WAHRIG  
Stadtbaurat

---

**V. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 17.08.1987**

den Bebauungsplan Nr. 101 L

zur Änderung Nr. 101 L

als Satzung beschlossen.

Fulda, den 18.08.1987

Der Magistrat der Stadt Fulda

(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

---

**VI.**

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Vertretung der Betroffenen wird nicht geteilt gemäß Verfügung vom 2. Dez. 1987 24-61d 04-01.11

Der Regierungspräsident in Kassel

Im Auftrage:

GEZ. DOERING (SIEGEL)

---

**VII. Die Bekanntmachung**

des Bebauungsplanes Nr. 101 L

zur Änderung Nr. 101 L

wurde am 13.12.1987 örtlich durchgeführt

Die Bekanntmachung enthält die Angaben über Zeit und Ort der Einsichtnahme in den

Bebauungsplan Nr. 101 L

Änderungsplan Nr. 101 L

Mit dieser Bekanntmachung ist der

Bebauungsplan Nr. 101 L

Änderungsplan Nr. 101 L

rechtsverbindlich.

Fulda, den 21.12.1987

Der Magistrat der Stadt Fulda

(SIEGEL) GEZ. DR. HAMBERGER  
Oberbürgermeister

M 1:10000

ÜBERSICHTSPLAN

**BEBAUUNGSPLAN NR. 101 L**

**"WESTLICHE INNENSTADT - BEHÖRDENZENTRUM"**

**FULDA**

M. = 1:500